

Düsseldorf Congress

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

für die Objekte:
CCD Congress Center Düsseldorf,
HORISUM

Stand: August 2018

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen.....	3
§ 3 Vertragspartner, Veranstalter	3
§ 4 Vertragsgegenstand.....	3
§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer.....	4
§ 6 Übergabe, Rückgabe	4
§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising, Rauchverbot	4
§ 8 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen.....	4
§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem	4
§ 10 Parkplatzregelung	5
§ 11 Werbung, Promotion Aktionen	5
§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen.....	5
§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe.....	5
§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten.....	5
§ 15 Haftung des Veranstalters	5
§ 16 Haftung von Düsseldorf Congress.....	6
§ 17 Rücktritt, Kündigung.....	6
§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung	6
§ 19 Höhere Gewalt.....	6
§ 20 Ausübung des Hausrechts.....	6
§ 21 Abbruch von Veranstaltungen	7
§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.....	7
§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	7
§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,	7
§ 25 Salvatorische Klausel.....	7

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Düsseldorf Congress GmbH (nachfolgend Düsseldorf Congress genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Sie gelten insbesondere für Veranstaltungen in den folgenden Objekten (nachfolgend Versammlungsstätte genannt):

- CCD Congress Center Düsseldorf,
- HORISUM,

2. Zusätzliche und/oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn Düsseldorf Congress sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

3. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Textformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Düsseldorf Congress übersendet i.d.R. zwei unterschriebene Ausfertigungen des Veranstaltungsvertrages nebst Anlagen (Vertragsangebot). Der Vertragspartner sendet nach Gegenzeichnung durch ihn ein Exemplar innerhalb der im Veranstaltungsvertrag angegebenen Rücksendefrist (Annahmefrist) an Düsseldorf Congress zurück (Vertragsannahme). Mit Eingang der Vertragsannahme bei Düsseldorf Congress ist der Veranstaltungsvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

2. Übersendet Düsseldorf Congress abweichend von Ziffer 1 noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Vertragspartner, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Vertragspartner zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an Düsseldorf Congress sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

3. Werden im Rahmen der Veranstaltungsplanung und Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei kurzfristiger Anforderung von Medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

4. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter

1. Vertragspartner sind die Düsseldorf Congress als Betreiberin der Versammlungsstätte und der Vertragspartner als Nutzer der Versammlungsstätte (nachfolgend **Veranstalter** genannt). Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber Düsseldorf Congress offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber Düsseldorf Congress zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner von Düsseldorf Congress für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder

eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Düsseldorf Congress.

2. Für begleitende Fachausstellung gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

3. Der Veranstalter hat Düsseldorf Congress vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung von Düsseldorf Congress die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ wahrnimmt.

4. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Versammlungsstätte, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Veranstaltungsvertrag oder als Anlage zum Veranstaltungsvertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner/Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Düsseldorf Congress und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über Düsseldorf Congress zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Hinblick auf alle sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Übrigen die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von Düsseldorf Congress zu beachten.

4. Soweit dem Veranstalter nicht die gesamte Versammlungsstätte überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Veranstalter, deren Besucher und durch Düsseldorf Congress zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

5. Düsseldorf Congress ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassene Versammlungsstätte zu betreten.

§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer.

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag oder aus einer diesem Vertrag beigefügten Kalkulation. Hinzu kommen die Entgelte für die erst am Vertragsende konkret ermittelbaren Leistungen sowie die ggf. nachträglich bestellten Zusatzleistungen. Für die Berechnung dieser Leistungen gelten die jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preislisten. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Veranstalter.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Veranstalter bei Düsseldorf Congress für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal von Düsseldorf Congress bzw. durch die technischen Servicepartner von Düsseldorf Congress angeschlossen und bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

4. Für den Auf- und Abbau Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 SBauVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von Düsseldorf Congress zu entnehmen.

5. Der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.

6. Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

7. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen auf Konto von Düsseldorf Congress zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Düsseldorf Congress berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Düsseldorf Congress vorbehalten.

8. Düsseldorf Congress hat gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen verzichtet und zu den Baukosten im Rahmen der Errichtung des Gebäudes den Vorsteuererstattungsanspruch geltend gemacht. Der Veranstalter versichert, dass er den Vertragsgegenstand ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Für den Fall der (teilweisen oder vollständigen) Überlassung der Veranstaltungsräume- und -flächen durch den Veranstalter, wird der Veranstalter diese Verpflichtung seinem/seinen Vertragspartner(n) gleichfalls auferlegen und seinerseits im Zuge der Überlassung auf die Steuerbefreiung der Umsätze i.S.d. § 9 UStG verzichten, also zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung kann der Congress Sport & Event ein hoher Schaden entstehen, den der Veranstalter im Falle eines Verstoßes zu ersetzen hat

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsräume und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von Düsseldorf Congress verpflichtet, die Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt Düsseldorf Congress vom Veranstalter die Benennung eines entscheidungsbefugten Vertreters, hat dieser auf Anforderung von Düsseldorf

Congress an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Werden während der Vertragslaufzeit Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand festgestellt, so hat der Veranstalter diese Düsseldorf Congress unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verlangt eine Seite (Düsseldorf Congress oder der Veranstalter) die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind, so hat die andere Seite daran mitzuwirken. Derjenige, der das Protokoll verlangt, hat es zu erstellen.

3. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Vertragslaufzeit eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können die eingebrachten Sachen von Düsseldorf Congress zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden; für diese zurückgelassenen Sachen haftet Düsseldorf Congress nicht. Düsseldorf Congress ist berechtigt, diese zurückgelassenen Sachen, die bis auf einen Tag nach Ende der Vertragslaufzeit nicht abgeholt worden sind, auf Kosten des Veranstalters bei einer Speditionsfirma einzulagern.

§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising, Rauchverbot

1. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände oder in den Veranstaltungsräumen und -flächen anzubieten bzw. in die Veranstaltungsräume und -flächen einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume- und -flächen steht allein Düsseldorf Congress und den mit Düsseldorf Congress vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Düsseldorf Congress über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch Düsseldorf Congress wird festgelegt, ob bzw. in welcher Höhe der Veranstalter zusätzliche Nutzungsentgelte und/oder Anteile am Umsatzerlös an Düsseldorf Congress zu zahlen hat.

3. In der Versammlungstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW zu sorgen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 8 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten, sowie die Bewachung der Eingänge erfolgt ausschließlich durch Düsseldorf Congress und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Für die Bewachung der Eingänge der Nutzungsobjekt(e) ist ganztags eine Bewachung erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Bewachungskosten sind vom Veranstalter nach Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

3. Ist durch Düsseldorf Congress keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem

Der Veranstalter ist auf Anforderung von Düsseldorf Congress verpflichtet das Ausweissystem bzw. die Akkreditierungsmaßnahmen von Düsseldorf Congress für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.

§ 10 Parkplatzregelung

1. Für Besucher der Veranstaltung stehen in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung.

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit Düsseldorf Congress abgestellt werden; dies hat der Veranstalter vorher mit Düsseldorf Congress abzustimmen.

§ 11 Werbung, Promotion Aktionen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in der Versammlungsstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Düsseldorf Congress; dies gilt auch für Promotion Aktionen. Sie müssen durch den Veranstalter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit Düsseldorf Congress abgestimmt werden.

2. Düsseldorf Congress ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung durch Düsseldorf Congress.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter ist und nicht Düsseldorf Congress die Veranstaltung durchführt.

4. Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug der Versammlungsstätte sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch Düsseldorf Congress.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Düsseldorf Congress ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Düsseldorf Congress hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Düsseldorf Congress kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann Düsseldorf Congress vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen AVB oder im Veranstaltungsvertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (SBauVO), des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 15 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

2. Der Veranstalter hat die von Düsseldorf Congress überlassenen Flächen in dem Zustand an Düsseldorf Congress zurückzugeben, in dem er sie von Düsseldorf Congress übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Veranstalter stellt Düsseldorf Congress von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Düsseldorf Congress als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

5. Der Veranstalter stellt Düsseldorf Congress unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,- Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,- Euro (einer Million Euro)

abzuschließen und Düsseldorf Congress gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Düsseldorf Congress steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters abzuschließen.

§ 16 Haftung von Düsseldorf Congress

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Düsseldorf Congress auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit Düsseldorf Congress bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.

2. Die Haftung von Düsseldorf Congress für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von Düsseldorf Congress für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Düsseldorf Congress haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Düsseldorf Congress, haftet Düsseldorf Congress nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

5. Düsseldorf Congress übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Düsseldorf Congress keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch Düsseldorf Congress gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter die Stellung einer speziellen Bewachung.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Düsseldorf Congress.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für Düsseldorf Congress ausgeschlossen.

§ 17 Rücktritt, Kündigung

1. Düsseldorf Congress ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Überlassung der Versammlungsstätte an einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

2. Düsseldorf Congress ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht Düsseldorf Congress vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Veranstalter eine Agentur so steht Düsseldorf Congress und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur ihr den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Veranstaltungsvertrag mit Düsseldorf Congress vollständig übernimmt und seine Bereitschaft dazu erklärt, auf Verlangen von Düsseldorf Congress angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von Düsseldorf Congress nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat Düsseldorf Congress die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten. Bei Absage der Veranstaltung:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 100 %.

Jede Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

2. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über „Absage, Ausfall der Veranstaltung“ der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Düsseldorf Congress und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2. Dem Veranstalter steht innerhalb der Versammlungsstätte das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben Düsseldorf Congress zu. Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb des überlassenen Veranstaltungsräume und -flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Veranstalter auf Anforderung durch diesen unterstützt.

3. Den von Düsseldorf Congress beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zur Versammlungsstätte einschließlich aller veranstaltungsspezifisch genutzter Sonderflächen zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann Düsseldorf Congress vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Düsseldorf Congress berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Düsseldorf Congress überlässt die im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Düsseldorf Congress übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Düsseldorf Congress nutzt diese Daten zusätzlich zur Information des Veranstalters über mögliche Folgeveranstaltungen und für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote, soweit dessen Einwilligung hierzu vorliegt. Dem Veranstalter steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, dass seine Daten zu diesem Zweck in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber Düsseldorf Congress nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Düsseldorf Congress anerkannt sind.

§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB und/oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.